

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4029/88 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1988
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2751/88 über die Eröffnung einer
Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2751/88 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3103/88 ⁽⁵⁾, ist eine Ausschreibung der Erstattung für die
Ausfuhr von Hartweizen eröffnet worden.

Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen,
diese Ausschreibung zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/88
erhält folgende Fassung :

„(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 25. Mai 1989
offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche
Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für
die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungs-
bekanntmachung festzulegen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 3. 9. 1988, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 19.